

98. Die Überschrift zu § 128 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 128 erhält folgende Fassung:

Räumung

§ 128

(1) Ist die Vollstreckung auf die Räumung eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstiger Räume gerichtet, ist der Besitz dem Schuldner zu entziehen und dem Gläubiger zu verschaffen. Die Räumungsvollstreckung findet unter der Leitung und Aufsicht des Sekretärs statt.

(2) Die Vollstreckung eines auf die Räumung einer Wohnung gerichteten Räumungstitels setzt die Zuweisung anderen Wohnraums durch die zuständige Behörde an den Schuldner voraus, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine Zuweisung anderen Wohnraumes ist nicht erforderlich, wenn

1. der Schuldner sein Wohnrecht anderweit verwirklicht oder verwirklichen kann,
2. der Schuldner nur zur Räumung eines Teilbereichs des Mietobjektes verpflichtet ist

99. Als § 128a wird eingefügt:

§ 128a

(1) Der Sekretär hat den Vollstreckungsantrag dem Schuldner zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und nach Ablauf der Frist über den Antrag zu entscheiden. Liegen die Voraussetzungen für die Räumungsvollstreckung vor, stellt das der Sekretär durch Beschluß fest. Nach Rechtskraft des Beschlusses bestimmt der Sekretär den Termin, an dem die Räumung durchgeführt wird. Dem Schuldner ist die Mitteilung des Termins mindestens 2 Wochen vorher zuzustellen.

(2) Wendet sich der Schuldner gegen den Zeitpunkt der Räumung und ist das Vorbringen des Schuldners begründet, ist der Räumungstermin aufzuheben und ein neuer Räumungstermin zu bestimmen.

(3) Zur Durchführung der Räumungsvollstreckung hat sich der Sekretär den Zugang zu dem im Vollstreckungstitel bezeichneten Räumungsobjekt zu verschaffen; die Bestimmung des § 119 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vollstreckungshandlungen sind vom Sekretär zu protokollieren.

(4) Übernimmt der Schuldner oder sein Beauftragter den Abtransport der herausgeräumten Sachen nicht, sind die Sachen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen; die Bestimmungen des § 125a finden entsprechende Anwendung.

100. § 130 erhält folgende Fassung:

§ 130

Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung einer Handlung

(1) Handelt der Schuldner einer vollstreckbaren Verpflichtung zur Duldung oder zur Unterlassung einer Handlung schuldhaft zuwider, hat die zuständige Kammer des Kreisgerichts dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Der Gläubiger hat die Zuwiderhandlung des Schuldners bei Einreichen des Vollstreckungsantrages glaubhaft zu machen. Eine vorherige Anhörung des Schuldners soll dann erfolgen, wenn keine Dringlichkeit gegeben ist.

(2) Ist dem Schuldner im Vollstreckungstitel kein Zwangsgeld angedroht und läßt es der Vollstreckungszweck zu, hat der Vorsitzende der Kammer dem Schuldner die Auferlegung eines der Höhe nach bezifferten Zwangsgeldes vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung ist dem Schuldner zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

(3) In geeigneten Fällen kann die Kammer des Kreisgerichts statt ein Zwangsgeld festzusetzen, anordnen, daß der Sekretär eine einmalige Duldungsverpflichtung unmittelbar durchsetzt. Sind dazu Räume zu betreten oder zu öffnen, findet § 119 Abs. 2 Anwendung.

(4) -Der Beschluß über die Festsetzung eines Zwangsgeldes wird vom Sekretär zugunsten des Staatshaushaltes vollstreckt.

101. Als §§ 130a und 130b werden eingefügt:

Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung

§ 130a

(1) Wird die Vollstreckung einer dem Schuldner obliegenden Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung beantragt und kann die vom Schuldner nicht vorgenommene Handlung von einem Dritten ausgeführt werden, kann der Gläubiger auf seinen Antrag durch Beschluß der zuständigen Kammer des Kreisgerichts dazu ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Soweit erforderlich, ist der Schuldner zugleich unter Androhung eines konkret bemessenen Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung zu verpflichten, die auf Ersatzvornahme gerichteten Handlungen des Gläubigers zu dulden und gegen ihre Durchführung gerichtete Handlung zu unterlassen.

(2) Auf besonderen Antrag des Gläubigers ist der Schuldner durch Beschluß der Kammer zu verpflichten, an den Gläubiger einen bestimmten Betrag als Vorausleistung auf die Kosten der Ersatzvornahme zu zahlen. Reicht dieser Betrag zur Deckung der Kosten der Ersatzvornahme nicht aus, kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß der Kammer zur Nachzahlung weiterer Beträge verpflichtet werden.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern das der Vollstreckungszweck zuläßt.

(4) Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Beschlusses gemäß Abs. 2 wird auf besonderen Antrag des Gläubigers vom Sekretär durchgeführt.

(5) Widerruft der Gläubiger seinen Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme, hat die Kammer die Entscheidungen, in denen die Ermächtigung des Gläubigers zur Ersatzvornahme oder die Verpflichtung des Schuldners zur Voraus- oder Nachzahlung von Kosten der Ersatzvornahme ausgesprochen ist, durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben. Das gilt auch dann, wenn eine solche Ermächtigung oder Verpflichtung bereits im Vollstreckungstitel ausgesprochen ist.

§ 130b

(1) Kann die vom Schuldner vorzunehmende Handlung von einem Dritten nicht ausgeführt werden oder hat der Gläubiger keinen Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme gestellt oder seinen Antrag zurückgenommen, ist dem Schuldner nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Die Bestimmungen des § 130 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Schuldner kann durch Vornahme der ihm obliegenden Handlung die Zahlung des Zwangsgeldes abwenden. Hat er die Handlung ausgeführt, ist eine weitere Vollstreckung des Zwangsgeldes nicht mehr zulässig; der Sekretär hat seine Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich aufzuheben. Bereits gezahlte oder beigetriebene Beträge werden nicht zurückerstattet.

102. Die Überschrift zu § 131 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 131 erhält folgende Fassung: